

Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der Universität zu Köln.

Ordnung über die Einstellung der Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung

Sozialwissenschaften

Wirtschaftspädagogik

an der Universität zu Köln

(Auslaufordnung)

vom 16.4.2007

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 25/2007	01. April 2007

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 08. September 2014	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 26/2014	01. Oktober 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Auslaufordnung regelt für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung, Sozialwissenschaften und Wirtschaftspädagogik nach

- a) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 05.08.2005 (Amtliche Mitteilungen 25/2005) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25.01.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006),
- b) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität zu Köln vom 05.08.2005 (Amtliche Mitteilungen 26/2005) zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25.01.2006 (Amtliche Mitteilungen 5/2006),
- c) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung der Universität zu Köln vom 05.08.2005 (Amtliche Mitteilungen 28/2005) zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 30/2006),
- d) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften der Universität zu Köln vom 05.08.2005 (Amtliche Mitteilungen 29/2005) zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 29/2006),
- e) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik der Universität zu Köln vom 05.08.2005 (Amtliche Mitteilungen 27/2005) zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.02.2006 (Amtliche Mitteilungen 19/2006)

und

- f) der Studienordnung der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften vom 20.02.2006 (Amtliche Mitteilungen 21/2006),

das Auslaufen der Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Diplomvor- und Diplomprüfungen sowie der Aufhebung der nach Buchstaben a) bis f) genannten Ordnungen. Einschreibungen bzw. Zulassungen als Zweithörerin bzw. Zweithörer in das erste oder in höhere Fachsemester in die Studiengänge nach Satz 1 werden letztmalig im Sommersemester 2007 vorgenommen.

§ 2 Angebot der Lehrveranstaltungen

(1) Die laut Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden letztmalig im Wintersemester 2010/2011 angeboten.

(2) Die laut Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus im Wintersemester 2014/2015 bzw. Sommersemester 2015 angeboten.

§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen

(1) Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können letztmalig im Sommersemester 2011 vorgenommen werden.

(2) Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2014/2015 bzw. Sommersemester 2015 vorgenommen werden.

(3) Anmeldungen zur Anfertigung der Diplomarbeit können letztmalig mit Ablauf des 30.09.2015 vorgenommen werden.

(4) Soweit ein Prüfling das Versäumen einer Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

§ 4 Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen

(1) Die Studierenden der Diplomstudiengänge werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang des Gemeinsamen Prüfungsausschusses in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Ordnungen nach § 1 Buchstaben a) bis f) in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 01.04.2016 aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 18.12.2006 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 7.2.2007, dem Beschluss des Rektorats vom 12.2.2007.

Köln, den 16.4. 2007

Der Dekan
der Wirtschafts-und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt